

– Nach der Landständischen Verfassung 1818 hatten die Landstände “sich nur über die Einbringlichkeit der postulierten Summen zu berathschlagen, und dafür zu sorgen” (1818 § 11). Das Recht, nur über die Einbringlichkeit der vom Landesherrn postulierten Summen zu beraten und dafür zu sorgen, ist fundamental verschieden vom Recht, über die Staatsausgaben bestimmen zu können. Dieses letztere Recht wurde 1862 mit dem umfassenden *Budgetrecht* des Landtages erlangt (1862 § 45). Die Verfassung 1921 ist etwas präziser (“für das nächstfolgende Verwaltungsjahr ... ein Voranschlag über sämtliche Ausgaben und Einnahmen” [Art. 69 Abs. 1]), aber im wesentlichen nicht über die seit 1862 bestehenden Rechte des Landtages hinausgegangen. Der Voranschlag ist “nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Einheit, der Spezifikation und der Bruttodarstellung” (Art. 4 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz) zu erstellen. Etwaige Ersparnisse in den einzelnen Positionen dürfen nicht zur Deckung des Aufwandes in anderen Positionen verwendet werden (Art. 69 Abs. 4). Da der jährliche Voranschlag in Form eines formellen Gesetzes festgesetzt und beschlossen wird, bedarf er der Sanktion des Landesfürsten und der Gegenzeichnung. Vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Landtag ist die Regierung berechtigt, gerechtfertigte, im Voranschlage nicht vorgesehene, dringliche Ausgaben oder bei einzelnen Positionen des Voranschlages gerechtfertigte Mehrausgaben zu machen (Art. 69 Abs. 2 und 3).

Insofern als der Landtag über die Aktiven der Landeskasse nur in Übereinstimmung mit dem Landesfürsten verfügen darf (Art. 70), werden auch die *einfachen Ausgabenbeschlüsse* des Landtages dem Fürsten zur Zustimmung unterbreitet.

Neu ist, seit 1921, das Referendumsrecht des Volkes gegen nichtdringlich erklärte Ausgabenbeschlüsse des Landtages; ebenso kann der Landtag einen von ihm gefassten Ausgabenbeschluss von sich aus dem Volk zur Abstimmung unterbreiten (Art. 66 Abs. 1).

Auf diese Weise besitzen der Landtag, gegebenenfalls das Volk, und der Fürst die Möglichkeit, einen Voranschlag in der vorgelegten Form oder einen sonstigen Ausgabenbeschluss zu verweigern.

– *Staatsverträge* werden vom Fürsten unterzeichnet und vom Regierungschef gegengezeichnet. Alle wichtigen unterzeichneten Staatsverträge bedürfen ferner anschliessend, dies gilt bereits seit 1862, der Zustimmung des Landtages (1862 § 23 Abs. 2; 1921 Art. 8 Abs. 2) sowie